

Satzung

Blasorchester 1924 Staudernheim e.V.

vom 25.02.2018



Gliederung Satzung

Abschnitt 1. Grundlagen des Vereins

- § 1. Name, Sitz, Geschäfts- und Wirtschaftsjahr
- § 2. Vereinszweck
- § 3. Selbstlosigkeit

Abschnitt 2. Mitgliedschaft im Verein

- § 4. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6. Beginn der Mitgliedschaft
- § 7. Ende der Mitgliedschaft
- § 8. Austritt aus dem Verein
- § 9. Ausschluss aus dem Verein

Abschnitt 3. Organe des Vereins

- § 10. Organe des Vereins

Unterabschnitt 3.1. Die Mitgliederversammlung

- § 11. Die Mitgliederversammlung
- § 12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Unterabschnitt 3.2. Der Vorstand

- § 14. Vorstandsmitglieder, Wählbarkeit
- § 15. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- § 16. Der Vorstand
- § 17. Wahl, Amtszeit
- § 18. Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand
- § 19. Ende der Mitgliedschaft im Vorstand
- § 20. Beschlussfassung des Vorstands
- § 21. Aufgaben und Befugnisse des 1. Vorsitzenden
- § 22. Aufgaben und Befugnisse des 2. Vorsitzenden
- § 23. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands Finanzen
- § 24. Vorstand Kommunikation
- § 25. Vorstand Mitgliederbetreuung
- § 26. Vorstand Inventarpflege
- § 27. Vorstand Notenpflege
- § 28. Beisitzer
- § 29. Dirigent

Unterabschnitt 3.3. Die Kassenprüfer

- § 30. Wahl, Aufgaben und Befugnisse

Abschnitt 4. Auslegung, Änderung, Auflösung, Schlussbestimmungen

- § 31. Auslegung dieser Satzung
- § 32. Änderung dieser Satzung
- § 33. Auflösung des Vereins
- § 34. Gerichtsstand, Inkrafttreten

Abschnitt 1. Grundlagen des Vereins

§ 1. Name, Sitz, Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Blasorchester 1924 Staudernheim“.
- (2) Der Verein wird in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt. Der Vorstand veranlasst die hierfür erforderlichen Eintragungen in das Vereinsregister des nach dem Gesetz zuständigen Gerichts. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den nach Absatz 1 geführten Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Staudernheim, Rheinland-Pfalz.
- (4) Das Geschäfts- und das Wirtschaftsjahr des Vereins entsprechen dem Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas-, Instrumental-, und Orchestermusik in Staudernheim und der Nahe-Glan-Region. Eine überregionale Betätigung ist zulässig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen des Vereins verwirklicht, die einzeln oder kombiniert umgesetzt werden können:
 - a) Regelmäßige Proben der aktiven Mitglieder des Vereins in einem gemeinsamen Orchester,
 - b) Proben der aktiven Mitglieder des Vereins in Teilgruppen des Orchesters,
 - c) Veranstaltung von Konzerten,
 - d) Teilnahme und Mitwirkung an kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen und Projekten mit einmaligem oder dauerhaftem Charakter,
 - e) Teilnahme und Mitwirkung an kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen Organisationen, die vergleichbare Zwecke wie der Verein verfolgen und
 - f) Musikalische Aus- und Weiterbildung aktiver Mitglieder.
- (4) Alle Maßnahmen des Vereins sind an der nachhaltigen Verwirklichung des Satzungszwecks auszurichten. Im Fall der Auflösung des Vereins gelten die in § 33 genannten Regelungen.
- (5) Sofern dies der Verwirklichung des Satzungszwecks dient, kann der Verein in andere Vereine, sonstige Körperschaften sowie rechtsfähige Personengesellschaften eintreten, die vergleichbare Zwecke wie der Verein verfolgen. Insbesondere die Mitgliedschaft in Dachverbänden im Bereich der Blasmusikpflege ist zulässig, aber nicht zwingend.

§ 3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Hierfür kann das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden.
- (5) Der Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen sowie von Vereinsvermögen ist im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Abschnitt 2. Mitgliedschaft im Verein

§ 4. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist als aktives Mitglied oder als förderndes Mitglied möglich. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person, rechtsfähige Personenvereinigung, Stiftung oder jedes andere Zweckvermögen sein, wenn diese nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts errichtet sind. Eine Partei oder eine rechtlich verselbständigte Untergliederung einer Partei im Sinne des jeweils geltenden Parteienrechts kann nicht förderndes Mitglied sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands natürlichen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein, um das Blasmusikwesen oder um Kunst und Kultur in Staudernheim und der Nahe-Glan-Region erworben haben, als besonderes Zeichen der Wertschätzung die Ehrenmitgliedschaft des Vereins auf Lebenszeit verleihen. Ist oder wird eine Person bei oder nach Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aktives Mitglied oder förderndes Mitglied des Vereins, so bestimmen sich seine Rechte und Pflichten allein nach den für aktive oder fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen. Ehrenmitglieder werden auf ihren Antrag von der Zahlung von

Mitgliedsbeiträgen befreit, im Übrigen sind mit der Ehrenmitgliedschaft keine besonderen Rechte oder Pflichten verbunden.

- (5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, deren Satzungszweck und Tätigkeiten den in § 2 genannten Zwecken und Tätigkeiten des Vereins entsprechen, steht einer Mitgliedschaft im Verein nicht grundsätzlich entgegen, sofern dadurch weder die Satzungszwecke noch die Tätigkeiten oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt werden. Sie ist dem Vorstand des Vereins beim Eintritt in den Verein mitzuteilen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins fördern die Zwecke des Vereins, achten und mehren die Interessen und das Ansehen des Vereins und nehmen nach ihren Möglichkeiten an den Tätigkeiten des Vereins zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins teil. Die Rechte in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 12. Ein Recht zur Auszahlung von Vermögens- oder Gewinnanteilen besteht nicht.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins fördern die Zwecke des Vereins nach ihren Möglichkeiten durch das Erlernen und die Fortentwicklung theoretischer und instrumentaler Kenntnisse, die sie zu einer fördernden Teilnahme im Orchester befähigen, durch ihre Teilnahme und Mitwirkungen an den regelmäßigen Proben, Konzerten, Auftritten und Veranstaltungen des Orchesters sowie durch ihr regelmäßiges eigenständiges Proben außerhalb der Tätigkeiten des Vereins. Sie sind hierzu zur Benutzung der Noten und Instrumente des Vereins nach Maßgabe der hierfür vom Vorstand getroffenen Bestimmungen berechtigt. Der Vorstand kann mit Wirkung für den ersten auf den Beschluss des Vorstands folgenden Kalendermonat, in unaufschiebbaren Fällen auch mit sofortiger Wirkung bestimmen, dass aktive Mitglieder zu einmaligen oder regelmäßigen Beiträgen durch Geld- oder Arbeitsleistungen herangezogen werden, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 Absatz 1, zur Durchführung der nach § 2 Absatz 3 getroffenen Maßnahmen, zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins, zur kurzfristigen oder dauerhaften Erhaltung des Vereinsvermögens oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung aller rechtlichen und steuerlichen Pflichten des Vereins bis zur Auflösung des Vereins erforderlich erscheint. Der Vorstand soll dies bestimmen, sobald und solange der Verein sich in wirtschaftlicher oder finanzieller Not befindet oder konkret absehbar in diese zu kommen droht; in diesem Fall ist die Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung möglich. Die Einzelheiten der Beitragsleistung, insbesondere für das Verfahren zu seiner Erhebung werden vom Vorstand mit Wirkung ab dem Beschlusszeitpunkt beschlossen.
- (3) Fördernde Mitglieder fördern den Satzungszweck durch einen jährlich an den Verein zu zahlenden Mitgliedsbeitrag, der jeweils am 1. Januar eines Jahres für dieses Kalenderjahr fällig wird und die Finanzierung der Tätigkeiten des Vereins zur Förderung seines Satzungszwecks ermöglicht. Tritt ein förderndes Mitglied erst im Laufe eines Kalenderjahres in den Verein ein, so wird der zu zahlende Mitgliedsbeitrag ohne zeitanteilige Kürzung im Zeitpunkt des Eintritts in den Verein fällig. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das erste auf den Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Kalenderjahr beschlossen. Die Einzelheiten der Erhebung des Mitgliedsbeitrags, insbesondere für das Verfahren zu

seiner Erhebung werden vom Vorstand mit Wirkung ab dem Beschlusszeitpunkt beschlossen.

- (4) Der Vorstand kann zur Gewinnung fördernder Mitglieder Vergünstigungen für fördernde Mitglieder, insbesondere vergünstigte Eintrittspreise zu den Konzerten und Veranstaltungen des Vereins beschließen, wobei der Betrag der Summe dieser Vergünstigungen pro Kalenderjahr auf die Höhe des für dieses Kalenderjahr geltenden Mitgliedsbeitrags begrenzt ist.

§ 6. Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch Eintritt in den Verein. Es besteht kein Anspruch auf Eintritt in den Verein.
- (2) Jede Person, die die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nach § 4 erfüllt und die nach § 5 bestehenden Rechte und Pflichten anerkennt, kann jederzeit beim 1. Vorsitzenden einen Antrag auf Eintritt in den Verein in Textform stellen. Der Antrag einer natürlichen Person, die wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen beschränkt geschäftsfähig ist oder deren Geschäftsfähigkeit fehlt, auf Eintritt in den Verein bedarf der Zustimmung bzw. der Erklärung eines gesetzlichen Vertreters in Textform; bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der 1. Vorsitzende prüft unverzüglich, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, und entscheidet über den Antrag. Der 1. Vorsitzende kann dem Antrag auf Eintritt in den Verein formlos zustimmen.
- (4) Lehnt der 1. Vorsitzende den Eintritt in den Verein ab, teilt er dies dem Antragsteller und dem Vorstand in Textform mit, wobei er die Gründe für die Ablehnung angeben soll. Der Antragssteller oder der Vorstand können innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, die über den Antrag auf Eintritt in den Verein endgültig entscheidet. Der Antrag ist in Textform und unter Angabe von Gründen an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt im Zeitpunkt der zustimmenden Entscheidung des 1. Vorsitzenden oder, falls eine Entscheidung der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Absatz 1 ergeht, im Zeitpunkt der zustimmenden Entscheidung der Mitgliederversammlung. Ab diesem Zeitpunkt ist das Mitglied zur Ausübung der Rechte aus der Mitgliedschaft berechtigt und an alle Regelungen dieser Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands gebunden, die im Zeitpunkt des Eintritts in den Verein bestehen.

§ 7. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein gemäß § 8 oder durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch den Tod des Mitglieds. Bei Mitgliedern, die keine natürliche Person sind, endet die Mitgliedschaft auch durch Auflösung, Liquidation oder Gesamtrechtsnachfolge.

- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds auf Anteile, einzelne Gegenstände oder Rechte des Vereinsvermögens, namentlich auf Herausgabe von Noten, Instrumenten oder Zubehör sowie auf Auszahlung von Geldbeträgen aus einer Auflösung des Vereins. Rechtsnachfolger eines ausgeschiedenen Mitglieds, insbesondere die Erben, haben keinerlei Rechte aus der Mitgliedschaft des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 8. Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt eines aktiven Mitglieds aus dem Verein ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen möglich. Allerdings soll ein aktives Mitglied den Zeitpunkt seines Austritts so wählen, dass die musikalische Tätigkeit des Vereins nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wird. Zudem soll ein aktives Mitglied prüfen, ob es den Satzungszweck und die Tätigkeit des Vereins künftig als förderndes Mitglied unterstützen will. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung in Textform an den 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Austritt eines fördernden Mitglieds ist mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs zulässig. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung in Textform an den 1. Vorsitzenden.

§ 9. Ausschluss aus dem Verein

- (1) Wenn ein Mitglied die Rechte oder die Interessen des Vereins verletzt, dem Satzungszweck des Vereins zuwider handelt, die Tätigkeiten des Vereins stört oder das Ansehen des Vereins beschädigt, kann der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung zeitweise von der Teilnahme an einzelnen oder allen Tätigkeiten des Vereins oder dauerhaft aus dem Verein ausschließen. Für die Bewertung des zum Ausschluss des Mitglieds führenden Verhaltens ist es unerheblich, ob es im Rahmen von Tätigkeiten des Vereins oder außerhalb derselben erfolgt.
- (2) Wenn ein Mitglied seine aus seiner Mitgliedschaft im Verein erwachsenden Pflichten, die durch diese Satzung oder durch Beschlüsse des Organe des Vereins begründet werden, in anderer als in Absatz 1 genannter Weise verletzt, insbesondere wenn ein Mitglied geschuldete Beiträge trotz Fälligkeit und Durchsetzbarkeit nicht leistet, so kann der Vorstand das Mitglied mit Wirkung zum Ablauf jedes Kalenderjahres aus dem Verein ausschließen.
- (3) Schließt der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein aus, so teilt der 1. Vorsitzende dies dem Mitglied in Textform und unter Angabe des Datums mit, zu dem seine Mitgliedschaft im Verein endet.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe seines Vereinsausschlusses in Textform und unter Angabe von Gründen eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss aus dem Verein beantragen. Die Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein ist in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor Abstimmungen oder Wahlen aufzunehmen und zur Entscheidung zu bringen.
- (5) Ist ein Vereinsmitglied zugleich Vorstandsmitglied des Vereins, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Der Vorstand kann zur Entscheidung über den Ausschluss eine Mitgliederversammlung einberufen.

Abschnitt 3. Organe des Vereins

§ 10. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Dirigent und
 - e) die Kassenprüfer.
- (2) Die Organe des Vereins führen den Verein unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder sowie der politischen und religiösen Neutralität des Vereins nach demokratischen Grundsätzen.
- (3) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsberechnung unberücksichtigt. Jede Stimme hat dasselbe Gewicht, soweit nicht bei Stimmengleichheit in den in dieser Satzung bestimmten Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (4) Einzelne Mitglieder sind von Beratungen und Entscheidungen aller Organe, denen sie angehören, ausgeschlossen, soweit sie die Vornahme oder Nichtvornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betreffen. Dies gilt entsprechend, wenn die Entscheidung dem Mitglied, einem Angehörigen des Mitglieds im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, einer dem Mitglied nahe stehenden juristischen Person oder Personenvereinigung oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann.

Unterabschnitt 3.1. Die Mitgliederversammlung

§ 11. Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr, spätestens bis Ende Februar dieses Jahres statt. Der 1. Vorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der zu diesem Zeitpunkt beabsichtigten Tagesordnung ein. Die Einberufung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung in einer Print- oder Digitalausgabe einer regelmäßig erscheinenden ortsüblichen Zeitung oder des geltenden Amtsblatts, durch Bekanntgabe im öffentlich einsehbaren Bereich einer vom Verein verwalteten Internetseite oder Plattform oder durch Mitteilung in Textform.
- (2) Der Vorstand kann zur Klärung dringender Fragen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder die das Bestehen des Vereins berühren oder zu denen der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen will, durch Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies in Textform

und unter Nennung eines Antrags oder einer Tagesordnung vom Vorstand verlangt oder wenn bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand nicht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens ein Beschluss über die Verteilung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nach § 19 Absatz 3 getroffen wurde. Die Einberufung erfolgt nach den Regelungen in § 11 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, wobei die Mindestdauer der Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt ist.

- (3) Jedes Mitglied kann konkrete Anträge an die Mitgliederversammlung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Der Antrag ist in Textform beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Ein form- und fristgerechter Antrag ist auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu nehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Vorstandsmitglied mit der längsten Zeit der Mitgliedschaft im Verein geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn ein geschäftsfähiges Mitglied zum Versammlungsleiter. Der nach Satz 1 oder Satz 2 bestimmte Versammlungsleiter kann die Leitung der Mitgliederversammlung, etwa für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion, auf ein anderes geschäftsfähiges Mitglied übertragen.
- (5) Der Leiter der Mitgliederversammlung stellt zu Beginn jeder Mitgliederversammlung fest, ob die jeweils geltenden Ladungsvoraussetzungen eingehalten wurden und ob Anträge an die Mitgliederversammlung gestellt wurden. Er bringt gestellte Anträge zur Entscheidung, wahrt die Ordnung der Mitgliederversammlung, beachtet die Einhaltung der Regularien und der Förmlichkeiten für Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung, leitet Diskussionen und erteilt und entzieht das Wort.

§ 12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung zur Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des 1. Vorsitzenden,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands Finanzen,
 - d) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - e) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands Kommunikation sowie des Dirigenten, soweit diese einen Bericht erstellt haben,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Wahl sowie die Abberufung des Vorstands, soweit für den Dirigenten in § 29 nicht anders bestimmt,
 - h) die Wahl sowie die Abberufung der Kassenprüfer,
 - i) Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern des Vereins nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung,

- j) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern, ob eine Vorstandsentscheidung satzungsgemäß ist, wenn ein Vorstandsmitglied eine solche Entscheidung beantragt,
 - k) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Vorstand und einzelnen Vereinsmitgliedern über den Umfang der Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft im Verein, wenn der Vorstand oder das Mitglied eine solche Entscheidung beantragen,
 - l) Entscheidungen über die Beschwerde von Personen, deren Antrag auf Eintritt in den Verein vom 1. Vorsitzenden abgelehnt wurde,
 - m) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern, die vom Vorstand nach § 9 Absatz 4 dieser Satzung aus dem Verein ausgeschlossen wurden, sowie Entscheidungen über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern des Vereins nach § 9 Absatz 5 dieser Satzung,
 - n) Entscheidungen über den Eintritt des Vereins in andere Vereine und den Austritt aus anderen Vereinen, sonstigen Körperschaften sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, die vergleichbare Zwecke wie der Verein verfolgen, insbesondere zu Dachverbänden im Bereich der Blasmusikpflege, und
 - o) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig, wenn der Vorstand eine Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands fällt, durch Beschluss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, unverbindliche Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines ausschließlichen Zuständigkeitsbereichs eine unverbindliche Empfehlung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss.¹

¹ Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung;
2. Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
3. Die Zahl der erschienenen Mitglieder;
4. Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
5. Die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde bzw., dass diese Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war;
6. Die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist;
7. Die gestellten Anträge (Angabe der Begründung ist entbehrlich);
8. Die Art der Abstimmung (schriftlich, Zuruf, Handzeichen);
9. Das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) und die Tatsache der Feststellung des Beschlusses;
10. Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und, soweit geschehen, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen;
11. Die Unterschrift des Protokollführers, ggf. der in der Satzung bestimmten Personen.

§ 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins. Der Versammlungsleiter kann Personen, die keine Mitglieder des Vereins sind, die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Er kann alle Personen, die den Verlauf der Mitgliederversammlung stören, zur Ordnung rufen und bei fortgesetzter Störung von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausschließen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Geschäftsunfähige Mitglieder werden durch einen einzigen gesetzlichen Vertreter vertreten. Minderjährige Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst stimmberechtigt, soweit eine Entscheidung für sie nicht unmittelbar nachteilig ist und solange sie nicht durch einen einzigen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Fördernde Mitglieder, die keine natürliche Person sind, werden durch eine einzige vertretungsberechtigte Person vertreten. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch Bevollmächtigte, Unterbevollmächtigte oder Beauftragte vertreten lassen.
- (3) Alle anwesenden Stimmberechtigten tragen sich zu Beginn der Mitgliederversammlung in eine Liste ein, die zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder, die zugleich aktive oder fördernde Mitglieder des Vereins sind, haben nur eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen aller Personen, die stimmberechtigt und im Zeitpunkt der Entscheidung anwesend sind. Stimmenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsberechnung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Unterabschnitt 3.2. Der Vorstand

§ 14. Vorstandsmitglieder, Wählbarkeit

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstand Finanzen,
 - d) dem Vorstand Kommunikation,
 - e) dem Vorstand Mitgliederbetreuung,
 - f) dem Vorstand Inventarpflege,
 - g) dem Vorstand Notenpflege,
 - h) dem Beisitzer und
 - i) dem Dirigenten.

- (2) Jedes Vorstandsamt kann unteilbar nur von einem einzigen Mitglied ausgeübt werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen bilden den organschaftlichen Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie bilden zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Vorstand im Sinne dieser Satzung, der zuständig ist, wenn diese Satzung nicht ausdrücklich vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB spricht.
- (4) Die Positionen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Vorstands Finanzen sind zwingend zu besetzen und müssen durch Mitglieder des Vereins besetzt werden, die volljährige und geschäftsfähige natürliche Personen sind. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können natürliche Personen sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist für die ihm in § 21 bis § 30 jeweils zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. Durch Beschluss kann der Vorstand einem Vorstandsmitglied, einem Mitglied des Vereins oder einer Gruppe von Mitgliedern des Vereins einzelne Aufgaben zeitweise oder dauerhaft widerruflich übertragen oder zuweisen. Darüber hinaus unterstützt jedes Vorstandsmitglied die Arbeit des gesamten Vorstands.

§ 15. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen vertreten den Verein jeweils gerichtlich sowie außergerichtlich nach außen. Sie sind zur Entgegennahme und Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für den Verein jeweils unbeschränkt einzelvertretungsberechtigt. Zur Erledigung einzelner Geschäfte der Vereinsführung können sie jeweils Aufträge und Vollmachten erteilen. In-sich-Geschäfte sind im Außenverhältnis unter Befreiung von § 181 BGB zulässig, bedürfen im Innenverhältnis aber der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
- (2) Zur Erhebung gerichtlicher Klagen sind im Innenverhältnis nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und nur durch gemeinsame Erklärung berechtigt.

§ 16. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist im Innenverhältnis für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ordnungsgemäße Erfüllung aller damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten insgesamt verantwortlich, soweit diese Satzung keine spezielleren Regelungen trifft.
- (2) Der 1. Vorsitzende ruft nach Bedarf eine Vorstandssitzung mit persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder ein. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies bei ihm beantragen. Die Einberufung soll den Mitgliedern des Vorstands mindestens eine Woche vor dem Termin der Vorstandssitzung bekannt gemacht werden. Eine kürzere Frist oder eine Vorstandssitzung ohne Einhaltung einer Ladungsfrist ist in dringenden Fällen zulässig.
- (3) Neben Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder ist es zulässig, über einzelne Fragen der Vereinsführung eine Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren, fernmündlich oder in einem sonstigen Verfahren ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder herbeizuführen, wenn die

Erreichbarkeit jedes Vorstandsmitglieds gewährleistet ist und jedes Mitglied abstimmen kann. Das Verfahren ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- (4) Der Vorstand kann wegen der Einzelheiten seiner Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen. Diese kann auch nach einem Wechsel der Vorstandsmitglieder in Kraft bleiben, bis eine neue Geschäftsordnung verabschiedet ist.

§ 17. Wahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine reguläre Amtszeit von zwei Jahre nach den Regelungen des § 18 gewählt. Bei einem Vorstandsmitglied, das unmittelbar nach der Abberufung eines Vorstandsmitglieds gemäß § 19 Absatz 2 oder nach einer Amtsniederlegung gemäß § 19 Absatz 3 gewählt wurde, ist seine Amtszeit auf das Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds verkürzt.
- (2) Nach Ablauf seiner Amtszeit nach Absatz 1 bleibt jedes Vorstandsmitglied solange in seinem Amt, bis die Amtszeit derselben oder einer andere Person für dasselbe Vorstandsamt nach § 18 Absatz 1 beginnt oder bis das Vorstandsmitglied sein Amt nach § 19 Absatz 3 niederlegt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- (3) Für die Wahl des Dirigenten gilt § 29.

§ 18. Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt unmittelbar nach Beendigung der Mitgliederversammlung, in der das Vorstandsmitglied nach Maßgabe der nachstehenden Absätze gewählt wurde.
- (2) Der Versammlungsleiter nach § 11 Absatz 4 eröffnet die Wahl eines Vorstandsmitglieds, indem er die Mitgliederversammlung über die ihm vorliegenden Wahlvorschläge für das jeweilige Vorstandsamt informiert und gegebenenfalls einen eigenen Wahlvorschlag macht. Anschließend kann jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied des Vereins sich selbst oder ein anderes Mitglied des Vereins, das die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 erfüllt, für das jeweilige Vorstandsamt vorschlagen.
- (3) Die persönliche Anwesenheit eines zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieds in der Mitgliederversammlung im Zeitpunkt der Wahl ist nicht erforderlich, wenn das Mitglied dem 1. Vorsitzenden spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt hat, ein Vorstandsamt im Fall seiner Wahl anzunehmen. Liegt eine solche Erklärung vor, so verliert der Versammlungsleiter nach § 11 Absatz 4 dieser Satzung diese unmittelbar nach Vorschlag des abwesenden vorgeschlagenen Mitglieds.
- (4) Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Begehrt ein Mitglied eine geheime Wahl für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder, so kann es diesen Antrag unter Benennung der geheim zu wählenden Vorstandsämter bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Mitgliederversammlung an den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstand stellen. Über den Antrag ist in der Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahlen ohne Aussprache abzustimmen. Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für den Antrag auf geheime Wahl, so ist die Wahl geheim durchzuführen.

- (5) Ein Mitglied des Vereins ist als Vorstandsmitglied gewählt, wenn es die meisten der abgegebenen und gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten und erklärt hat, die Wahl anzunehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters nach § 11 Absatz 4 den Ausschlag. Ist das Mitglied im Zeitpunkt der Wahl abwesend, genügt seine vorherige Erklärung nach Absatz 3, das Vorstandsamt im Fall seiner Wahl anzunehmen.

§ 19. Ende der Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet durch Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Verein gemäß § 7, durch Beginn der Amtszeit derselben oder einer anderen Person für dasselbe Vorstandsamt gemäß § 18 Absatz 1, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung nach Absatz 2 und durch Niederlegung durch das Vorstandsmitglied nach Absatz 3. Bei Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB endet die Amtszeit zudem durch eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen. Die Abberufung wird wirksam in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliederversammlung die Abberufung beschließt. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Mitgliederversammlung wählt unmittelbar nach der Abberufung ein neues Mitglied für das Vorstandsamt. Die Abberufung und die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds sind als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung zu bezeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung in Textform niederlegen. Die Niederlegung wird wirksam in dem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung über die Niederlegung dem 1. Vorsitzenden, bei Niederlegung durch den 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden zugeht. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können binnen eines Monats beschließen, die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung unter den verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu verteilen. Beschließt der Vorstand diese Verteilung nicht oder nicht fristgerecht, so hat der 1. Vorsitzende, bei Niederlegung durch den 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 20. Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit Anträge an den 1. Vorsitzenden für eine Entscheidung durch den Vorstand stellen. Zudem kann jedes Vereinsmitglied jederzeit über den Beisitzer Anträge für eine Entscheidung durch den Vorstand stellen.
- (2) In einer Vorstandssitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder persönlich anwesend ist. Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds in der Vorstandssitzung durch eine andere Person ist nicht zulässig.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Beschlüsse des Vorstands ergehen mit Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen aller Vorstandsmitglieder. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der in der

Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder für den Antrag stimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Bei Entscheidungen im Umlaufverfahren oder in einem anderen Verfahren ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder ist der Vorstand stets beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, sobald die Mehrheit der Vorstandsmitglieder für den Antrag gestimmt hat.
- (5) Ein Beschluss des Vorstands bleibt auch nach einem Wechsel der Vorstandsmitglieder in Kraft, bis er aufgehoben wird oder durch einen gegenteiligen Beschluss überholt ist.

§ 21. Aufgaben und Befugnisse des 1. Vorsitzenden

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist zur Entgegennahme sowie zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für den Verein unbeschränkt einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Er trägt dafür Sorge, dass die Tätigkeit des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Organe im Einklang mit dieser Satzung steht und dass eine nachhaltige Entwicklung des Vereins zur dauerhaften Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt. Er verantwortet die fristgerechte Einladung zu Mitgliederversammlungen sowie zu Vorstandssitzungen, leitet diese und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er koordiniert die Arbeit des Vorstands und verantwortet die Kommunikation zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins. Er übernimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister.
- (3) Der 1. Vorsitzende erstellt einen Geschäftsbericht in Textform, in dem er über die wesentlichen Tätigkeiten und Entwicklungen des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr berichtet, und dessen wesentlichen Inhalt er in der Mitgliederversammlung erläutert.

§ 22. Aufgaben und Befugnisse des 2. Vorsitzenden

- (1) Auch der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist zur Entgegennahme sowie zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für den Verein unbeschränkt einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Ist der 1. Vorsitzende zeitweise oder dauerhaft an der Erfüllung seiner Aufgaben verhindert, so vertritt der 2. Vorsitzende ihn in allen Rechten und Pflichten nach § 21.

§ 23. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands Finanzen

- (1) Der Vorstand Finanzen erledigt alle anfallenden Kassengeschäfte des Vereins in einer geordneten Kassen- und Buchführung. Insbesondere vereinnahmt er alle dem Verein zustehenden Einnahmen und erfüllt die Zahlungsverpflichtungen des Vereins zeitgerecht.
- (2) Er ist zur Entgegennahme und Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Vornahme tatsächlicher Handlungen unbeschränkt einzelvertretungsberechtigt, insbesondere dazu,
 - a) Einzahlungen für den Verein in jeder Höhe anzunehmen und diese zu bescheinigen,

- b) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen,
 - c) alle für Erfüllung der Aufgaben des Vorstands Finanzen erforderlichen Daten des Vereins sowie der Mitglieder des Vereins zu übermitteln oder zu empfangen, und
 - d) Vollmachten, Untervollmachten oder Aufträge zur Erfüllung einzelner Kassengeschäfte zu erteilen.
- (3) Im Innenverhältnis ist der Vorstand Finanzen befugt, einzelne Auszahlungen des Vereins nur bis zum Betrag von 2.500,00 Euro (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro) für den Verein zu leisten. Höhere Beträge darf er nur nach vorherigem Beschluss des Vorstands ausbezahlen.
 - (4) Der Vorstand Finanzen verwaltet das Vermögen des Vereins, soweit dieses nicht in Immobilienvermögen besteht und soweit nicht nach dieser Satzung der Vorstand Inventarpflege oder der Vorstand Notenpflege für die Erhaltung, Pflege und Lagerung des beweglichen Vermögens des Vereins zuständig sind. Soweit Barvermögen nicht absehbar für andere Vereinszwecke benötigt wird, ist es mündelsicher und zinstragend anzulegen. Ergibt der Kassenabschluss einen Überschuss, so ist dieser einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben notwendig ist.
 - (5) Der Vorstand Finanzen verwaltet den Mitgliederbestand des Vereins. Hierzu stimmt er sich jeweils zeitnah mit dem Vorstand Mitgliederbetreuung über den Eintritt oder den Austritt von Mitgliedern ab.
 - (6) Der Vorstand Finanzen verantwortet im Innenverhältnis die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins. Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands prüft er mögliche Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit des Vereins und macht eventuelle Bedenken deutlich.
 - (7) Über den Kassenbestand, den Mitgliederbestand sowie über alle Einnahmen und Ausgaben führt der Vorstand Finanzen zeitgerecht geeignete Aufzeichnungen und stellt die Aufbewahrung aller Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht sicher, die eine Prüfung der Kassenführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit ermöglichen. Über den Bestand anderer Vermögensgegenstände des Vereins führt er geeignete Aufzeichnungen und wird dabei durch die Vorstände Inventarpflege und Notenpflege unterstützt.
 - (8) Der Vorstand Finanzen wirkt an der Kassenprüfung nach § 30 mit und erstellt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenbericht in Textform, den er der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorlegt und dessen wesentlichen Inhalt er in der Mitgliederversammlung erläutert.

§ 24. Vorstand Kommunikation

- (1) Der Vorstand Kommunikation ist verantwortlich für die Kommunikation des Vereins nach außen, insbesondere für die Korrespondenz des Vereins mit Vertretern von Presse, Vereinen, Verbänden und Veranstaltern.
- (2) Der Vorstand Kommunikation erstellt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands jeweils zeitnah eine Niederschrift, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. In die Niederschrift über die

Mitgliederversammlung sind alle der Mitgliederversammlung vorgelegten Berichte aufzunehmen, wobei die Aufnahme als Anlage zulässig ist.

- (3) Alle Niederschriften einschließlich der von einzelnen Vorstandsmitgliedern erstellten Berichte sind neben einer Erstellung in Textform auch zumindest einmal in Schriftform zu erstellen. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und dem Vorstand Kommunikation zu unterzeichnen und nach Maßgabe gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften aufzubewahren. Jedes Mitglied kann Niederschriften auf Anfrage einsehen.
- (4) Darüber hinaus soll der Vorstand Kommunikation einzelne oder generelle Dokumentationsaufgaben wahrnehmen. Dies kann etwa durch Sammlung und Archivierung der Presseberichterstattung mit Bezügen zum Verein oder in Form von Berichten in der Mitgliederversammlung über bedeutsame Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres für die Tätigkeit des Vereins erfolgen, deren wesentlichen Inhalt er in der Mitgliederversammlung erläutert.

§ 25. Vorstand Mitgliederbetreuung

- (1) Der Vorstand Mitgliederbetreuung ist verantwortlich für die Gewinnung neuer Mitglieder des Vereins.
- (2) Er stimmt sich laufend mit dem Vorstand Finanzen über den Eintritt oder den Austritt von Mitgliedern ab.
- (3) Soweit der Verein seinen Satzungszweck durch die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verwirklicht, ist der Vorstand Mitgliederbetreuung hierfür zuständig.

§ 26. Vorstand Inventarpflege

- (1) Der Vorstand Inventarpflege ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erhaltung, Pflege und Lagerung des beweglichen Vereinsvermögens, soweit dieses nicht in Barvermögen oder Noten besteht.
- (2) Er erfasst den Bestand der vorhandenen Vermögensgegenstände mindestens einmal während seiner regulären Amtszeit, überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand aller Vermögensgegenstände und unterstützt den Vorstand Finanzen laufend bei der Führung geeigneter Aufzeichnungen über den Vermögensbestand.

§ 27. Vorstand Notenpflege

- (1) Der Vorstand Notenpflege ist verantwortlich für ordnungsgemäße Erhaltung, Pflege und Lagerung der im Eigentum des Vereins stehenden oder für Zwecke des Vereins benötigten Noten. Er gibt diese bei Bedarf an die aktiven Mitglieder des Vereins aus und setzt beschädigte Noten in Ordnung.
- (2) Zudem erfasst er den Bestand der vorhandenen Noten mindestens einmal während seiner regulären Amtszeit, überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand aller Noten und unterstützt den Vorstand Finanzen laufend bei der Führung geeigneter Aufzeichnungen über den Notenbestand.

§ 28. Beisitzer

Der Beisitzer vertritt die Mitglieder des Vereins im Vorstand und bringt Anträge von Vereinsmitgliedern nach § 20 Absatz 1 Satz 2 zur Entscheidung in den Vorstand ein.

§ 29. Dirigent

- (1) Die aktiven Mitglieder des Vereins wählen einen Dirigenten in einer durch den Vorstand einberufenen Versammlung aller aktiven Mitglieder. Als Dirigent gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins erhält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der nach Satz 1 bis Satz 3 gewählte Dirigent bleibt im Amt, bis er nach Absatz 2 abgelöst ist oder sein Amt nach § 19 Absatz 3 niederlegt.
- (2) Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 gelten für die Ablösung des Dirigenten entsprechend. Die Ablösung ist nur im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts möglich.
- (3) Der Vorstand kann mit dem nach Absatz 1 gewählten Dirigenten einen Vertrag nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts schließen, wonach der Dirigent für seine Tätigkeit eine leistungsgerechte Vergütung erhält.
- (4) Der Dirigent leitet die Proben und die sonstigen musikalischen Maßnahmen des Vereins gemäß § 2 Absatz 3. Er wählt im Einvernehmen mit dem Vorstand oder einer vom Vorstand nach § 14 Absatz 5 bestimmten Gruppe von Mitgliedern das Programm für die musikalischen Maßnahmen des Vereins aus und verantwortet die musikalische Entwicklung des Vereins sowie seiner aktiven Mitglieder. Er soll einen Dirigentenbericht in Textform über die musikalische Entwicklung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr erstellen, dessen wesentlichen Inhalt er in der Mitgliederversammlung erläutert.
- (5) Die aktiven Mitglieder leisten den musikalischen Anordnungen des Dirigenten Folge.

Unterabschnitt 3.3 Die Kassenprüfer

§ 30. Wahl, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins, die natürliche und geschäftsfähige Personen sind, als Kassenprüfer. Hinsichtlich des Wahlverfahrens gilt § 17 entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahrs, aber noch vor der ersten auf das Ende des Geschäftsjahrs folgenden Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung des Vorstands Finanzen auf ihre Ordnungsmäßigkeit. Sie können darüber hinaus jederzeit und anlassunabhängig Kassenprüfungen vornehmen. Der Vorstand Finanzen ist den Kassenprüfern in allen Fällen unverzüglich zu vollständiger Mitwirkung, Erläuterung und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
- (3) Die Kassenprüfer erstellen einen Kassenprüfungsbericht in Textform über die Ergebnisse ihrer Kassenprüfung im vergangenen Geschäftsjahr, den sie der Mitgliederversammlung unmittelbar im Anschluss an den Kassenbericht des Vorstands Finanzen erläutern.

Abschnitt 4. Auslegung, Änderung, Auflösung, Schlussbestimmungen

§ 31. Auslegung dieser Satzung

- (1) Wenngleich diese Satzung zur sprachlichen Vereinfachung des Satzungstextes die männliche Form benutzt, erstreckt sie sich auf Mitglieder jeden Geschlechts. Soweit ein Mitglied Vorstandsmitglied ist, führt es die Amtsbezeichnung mit einer Geschlechtsform seiner Wahl.
- (2) Soweit diese Satzung Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung enthält, bezieht sie sich auf Paragraphen dieser Satzung. Soweit bei dieser Satzung oder bei einem Beschluss der Organe des Vereins mehrere Möglichkeiten der Auslegung bestehen, sind die Satzung oder der Beschluss vorrangig so auszulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins am besten gewahrt ist. Sollten auch nach dieser Auslegung noch mehrere Möglichkeiten der Auslegung bestehen, ist die Satzung oder der Beschluss vorrangig so auszulegen, dass die nachhaltige Umsetzung der Zwecke des Vereins am besten gewahrt ist.
- (3) Soweit sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam, nichtig, unvollständig oder undurchführbar erweisen sollten, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Es gelten dann die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 32. Änderung dieser Satzung

- (1) Jedes Mitglied kann unter Wahrung der für Anträge an die Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist einen Antrag an die Mitgliederversammlung auf Änderung dieser Satzung stellen. Ein form- und fristgerechter Antrag ist auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu nehmen. Über ihn ist vor der Durchführung gegebenenfalls vorgesehener oder notwendiger Wahlen abzustimmen.
- (2) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag auf Satzungsänderung stimmen.

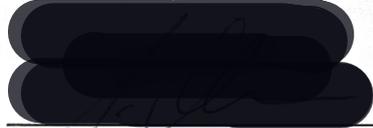
§ 33. Auflösung des Vereins

- (3) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in einer eigens zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (4) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist dieser durch den im Zeitpunkt des Beschlusses amtierenden Vorstand zu liquidieren. Ein nach der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt an die Ortsgemeinde Staudernheim und bei deren Wegfall an die unterste für den Sitz des Vereins zuständige kommunale Gebietskörperschaft mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 34. Gerichtsstand, Inkrafttreten

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein ergeben, ist – soweit gesetzlich zugelassen – das Amtsgericht Bad Sobernheim.
- (2) Alle im Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben so lange Vorstandsmitglieder, bis ihre reguläre Amtszeit aufgrund ihrer Wahl nach der Satzung vom 04.05.1997 endet. Für das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Satzung in der Fassung vom 04.05.1997 tritt in diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beschlossen in Staudernheim, den 25.02.2018



Jürgen Marx, 1. Vorsitzender



Stephan Maier, 2. Vorsitzender



Rebecca Ilsen, Vorstand Kommunikation